

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Vertrauensstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 300.

Donnerstag, 28. Dezember 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Dienstag, den 2. Januar 1912, vorm. 10 Uhr,
sollen im Auktionslokal hier 10 Ertloshenden, 5 Herren-Schwiger und 1 Fahrrad mit
Freilaut gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 28. Dezember 1911.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Versteigerung.

Am 4. Januar 1912 von 10 Uhr vorm. ab gelangen im hiesigen Artillerie-Schützen-
depot nachstehende alte Materialien usw. zur öffentlichen Versteigerung und zwar:

- etwa 2800 kg alter Stahl
- 16100 „ altes Schmiedeeisen,
- 2800 „ „ Gussstücken,
- 4850 „ „ Blech,
- 3900 „ „ Drahtseil,
- 1100 „ „ Gussrohr,
- 950 „ alte Pappe,
- 700 „ „ Leinwand,
- 7 Stk. alte Prokassen,
- 7 Haufen altes Brennholz etwa 1 cbm

und andere Gegenstände mehr.

Reithain, den 27. Dezember 1911.

Kommandantur des Tr. P. Reithain.

Realprogymnasium mit Realschule zu Riesa.

Die Anstalt umfasst Sexta bis Untertertia des Realprogymnasiums und eine voll-
ständige Realschule. Anmeldungen erbitten wir zwischen dem 8. und 15. Januar 1912.
Beigebühren sind Geburts- oder Taufzeugnis, Impfschein und letztes Schulzeugnis. Ver-
söhnliche Vorstellung der Schüler ist erwünscht. Gute preiswerte Pensionen. Arbeitszimmer

für auswärtige Schüler in der Schule. Das Schulgeld beträgt für Einheimische und Aus-
wärtige 150 M.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag, den 15. April 1912, früh 8 Uhr, statt.
Riesa, den 28. Dezember 1911. Prof. Dr. Gähnel, Direktor.

Realprogymnasium mit Realschule.

Wie andere Schulen sendet auch unsere Schule Mitteilungen über schwache Schüler-
leistungen zu Weihnachten nicht mehr aus. Jeder schwache Schüler ist jedoch vom
Stande seiner Leistungen am letzten Schultage in Kenntnis gesetzt worden. Auch sind die
Klassenlehrer und Unterzeichner (vom 8. Januar an) gern bereit, über die Ergebnisse
der Weihnachtserziehung Auskunft zu erteilen.
Riesa, den 28. Dezember 1911. Prof. Dr. Gähnel, Direktor.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: | Zinsfuß: 3 1/2 %
Gemeindeamt.

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 und 3—5 Uhr. Sonnabends nur 8—1 Uhr
und 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Freibant Woberfen.

Morgen Freitag, den 29. Dezember, vormittags von 8 Uhr an, kommt Rindfleisch
zum Verkauf. Pfund 40 Pfg.

Freibant Seyda.

Sonnabend von vormittags 10 Uhr an kommt Schweinefleisch, Pfund 40 Pfg.
zum Verkauf.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 28. Dezember 1911.

—* Tagesordnung für die öffentliche Sitzung
des Stadteordneten-Kollegiums am Freitag, den 29. Dezemb.
1911, nachmittags 6 Uhr. 1. Mitteilungen. 2. Ratsbe-
schluß, betreffend die Veräußerung von Areal an der ver-
längerten Bismarckstraße zwischen Schützen- und Steger-
straße an die Bergbauerei Riesa u. S. 3. Beratung des
Entwurfes zu dem Haushaltsplan der Stadt Riesa für das
Jahr 1912. — Vor der öffentlichen Sitzung findet 1/2 Uhr
eine nichtöffentliche Sitzung statt.

—* Die Ortskrankenkasse Riesa macht im Anzeigen-
teil vorliegender Nummer Arbeitgeber und Versicherte da-
rauf aufmerksam, daß auf Grund der Reichsversicherungs-
ordnung am 1. Januar 1912 die Erhöhung der
Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung in Kraft tritt. Auf die Bekanntmachung sei hiermit be-
sonders aufmerksam gemacht.

— Die Neujahrsnummer unseres Blattes
ist diesmal nicht die erste Nummer des kommenden, sondern
die letzte Nummer des ablaufenden Jahres, da der 1. Januar
diesmal auf einen Montag, also unmittelbar hinter einen
Ruhetag fällt. Neujahrsgratulationen möchten
deshalb schon in nächster Sonnabendnummer erscheinen.
Ihre Aufgabe erbitten wir unsere Geschäftsstelle möglichst
bis Freitag abend, spätestens bis Sonnabend vormittag
9 Uhr.

— Die Karpfenprahme, die alljährlich am
Pirnaer Elbufer im Monat Oktober zusammengestellt
wird und die kostbare Frucht aus den Lausitzer Teichen
aufnimmt, hat in diesem Jahre keine allzu glückliche Fahrt
gehört, bedingt durch den niedrigen Wasserstand. Am
31. Oktober wurde von Pirna aus die Fahrt angetreten,
um in Dresden noch Fische aufzunehmen, von dort ging
es in den ersten Tagen des November stromab. Unterhalb
Torgau, in der Nähe von Prettitz, geriet sie auf Grund
und sollte mit Hilfe eines großen Dampfers losgezogen
werden. Dem Zuge aber widerstand die Bauart nicht, die
Breiter gingen auseinander und mehrere Tausend Karpfen
gewannen die Freiheit zur Freude der Torgauer Fischer,
die etwas unterhalb ihre Netze ausgeworfen hatten. Es
ist ihnen manch stattlicher Fisch ins Garn gegangen. —
Der Schaden konnte repariert werden und vor Kopflau-
traf ein kleiner Schraubendampfer ein, der nunmehr das
Schleppen übernahm. Alles ging gut bis Sandau, wo die
Sänder begannen, das Fahrwasser unsicher zu machen.
Dort lagen nicht weniger als 20 Dampfer mit ihren
Schleppzügen, die auf günstigeren Wasserstand warteten.
Nach Schlimmer sah es bei Schnodenburg an der Mündung
aus. Dort hatte eine noch größere Zahl
Dampfer mit Schleppzügen unfreiwilligen Aufenthalt

nehmen müssen. Es kam hinzu, daß der vordere Teil der
Prahme, die schon 80 Zentimeter tief ging, durch den Zug
des Schleppers noch tiefer hineingelockt wurde. Das oft
mußte Anker geworfen werden, um bergwärts fahrende
Schleppzüge durchzulassen. Die Fahrt von Dresden bis
Hamburg erforderte 26 Tage Zeit. Es handelte sich die-
mal um die Beförderung von 2400 Zentner Karpfen, die
einen Einkaufswert von rund 200 000 Mark präsentierte,
gewiß eine Frucht, die auf besondere Aufmerksamkeit
Anspruch machen kann. Eine zweite Prahme von Torgau
aus brachte 1700 Zentner Karpfen nach Hamburg.

— Wie es heißt, plant die Verwaltung der Akt.-
Ges. Bauhämmer eine Erhöhung des Aktienkapitals
um 2 1/2 Millionen Mark, auf 10 Millionen Mark. Die
neuen Aktien werden von einem Konsortium unter der
Führung der Dresdner Bank zu 150 Prozent übernommen
und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 3 zu 1
zum Kurse von 155 Prozent angeboten. Der Erlös der
Kapitalerhöhung wird hauptsächlich zum Ausbau des Blech-
walzwerks, der elektrischen Zentrale, sowie zur Einführung
des elektrischen Antriebes auf den Walzenstrahlen Verwen-
dung finden.

—§§ Die von Kommunen und Korporationen viel-
umstrittene Frage „Umfaßt der Ausdruck „Fleisch“ auch
Wild und Geflügel?“ ist jetzt endgültig vom Sächsischen
Oberverwaltungsgericht entschieden worden. Die Ent-
scheidung ist nunmehr dahin ergangen, daß die Besteuerung
von Wild und Geflügel mit § 13 des Zolltarifgesetzes in
Widerspruch stehe, daß also der Ausdruck „Fleisch“ Wild
und Geflügel mit umfaßt. Das Oberverwaltungsgericht
führt dazu folgendes aus: Der allgemeine Sprachgebrauch
bietet keine hinreichende Grundlage, da er das Wort „Fleisch“
sowohl im engeren, als auch im weiteren Sinne verwen-
det. Ebensoviele lasse sich aus der Entstehungsgeschichte des
§ 13 entnehmen, welche Bedeutung die gesetzgebenden
Faktoren dem Worte hätten beilegen wollen. Hiernach
bilden sich für die Auslegung zwei Wege dar. Den
einen seien namentlich das preussische Oberverwaltungs-
gericht und das Reichsgericht gegangen, die das entscheidende
Gewicht darauf gelegt hätten, daß das Gesetz mit seinem
Zolltarif ein einheitliches Ganzes bilde, den in diesem
Zusammenhange gebrauchten Ausdrücken ein einheitlicher Sinn beizumessen sei und der Tarif unter Fleisch ebenfalls das
Fleisch von Wild und Geflügel wie dasjenige von Schlach-
tovich begreife. Der andere Weg nehme zum ausschließlichen
Ausgangspunkte den § 13, der nach seinem Sinne und
Zweck und unter Berücksichtigung seines Zusammenhanges
mit der bisherigen Zollgesetzgebung zu verstehen sei. Das
Oberverwaltungsgericht halte der Hauptfrage noch das
letzte Verfahren für das zutreffende. Bei dem Erlasse
des Zollgesetzes vom Jahre 1902 die herrschende Meinung
dahin gegangen, daß die im Gesetz vom 27. Mai 1895

erfolgte Freigabe der Besteuerung von Fleisch auch Wild
und Geflügel mit begriffen haben, so müsse, wenn nun-
mehr § 13 des Zolltarifgesetzes jede kommunale Besteuerung
hinsichtlich der in jenem Gesetze aufgeführten Warengruppen
unter Gebrauch der nämlichen Formel unterlag habe,
angenommen werden, daß der Gesetzgeber dem Begriffe
„Fleisch“ die nämliche Ausdehnung habe geben wollen.
In den Jahren 1885 bis 1902 habe eine große Anzahl
von Gemeinden unter Wirkung der Regierungsbefehle
Wild und Geflügel besteuert, ohne dabei nach der inlan-
dischen oder ausländischen Herkunft zu unterscheiden. Im
Bundesrat, der Zentralverwaltungsbehörde für Zollwesen,
sei die Besteuerung bei Prüfung der vierjährlichen Ueber-
sichten über die in den einzelnen Staaten zugelassenen
Kommunalsteuern nicht bemängelt worden. Die vereinigten
Ausgänge für Zoll- und Steuerwesen und für Handel
und Verkehr hätten im Gegenteil in der Sitzung vom 10. Sep-
tember 1888 gelegentlich der Beratung des 5. Berichtes der
Vollzugskommission für den Zolltarif des Reichens mit
Beyug auf das Gesetz vom 27. Mai 1895 eine Verständigung
dahin getroffen, daß die Heranziehung ausländischen
Wildbretts und Geflügels zu den kommunalen Verbrauchs-
abgaben auch ferner nicht zu beanstanden sei. Das Reichs-
schatzamt habe wiederholt in Fällen, in denen Gemeinden
in ihren Steuerordnungen die Besteuerung des verzollten
ausländischen Wildbretts und Geflügels, von der Steuer vor-
gesehen hätten, auf die Verständigung der Bundesratsaus-
schüsse hingewiesen. Der Vertreter der Reichsregierung
habe daher im Jahre 1909 in Bezug auf die Auslegung
des § 13 mit Recht erklären können, daß im Sinne des
Zollvereinigungsvertrages Wild und Geflügel bisher zu
Fleisch und Fleischwaren gerechnet worden seien. Das
Oberverwaltungsgericht sei daher zu dem Ergebnis gelangt,
daß die Besteuerung von Wild und Geflügel durch die
Kommunen mit dem § 13 des Zolltarifgesetzes in Wider-
spruch stehe.

— Von Neujahr an wird die Jagd auf den
Staatsforstrevieren, soweit sie bisher an die
Revierverwalter verpachtet war, auf Rechnung der Forst-
kasse verwaltet werden. Diese in den meisten Staaten
Deutschlands bestehende Einrichtung galt auch früher in
Sachsen, wurde aber im Zusammenhang mit der all-
gemeinen Regelung der Jagdverhältnisse vor bald 50
Jahren aufgehoben. Das Gesetz über die Ausübung der
Jagd von 1864 und das Schongesetz von 1876 hat auf
die Hebung des Wildstandes sehr günstig gewirkt. Nach
Art und Menge, mit Ausnahme der wilden Schweine,
bergen die sächsischen Jagdreviere gegenwärtig mehr Wild
als früher und als man in einem so dicht bevölkerten
und land- und forstwirtschaftlich so hoch entwickelten
Landes erwarten sollte. Damit ist aber auch der Wild-
schaden gestiegen, der im Walde um so mehr empfunden